Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und
Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
- Dezernate 21
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
III B 2 - 26 - 01

OAR'in Fiebig
Telefon 0211 61772-307
Fax 0211 61772-9-307
silvia.fiebig@mweimh.nrw.de

Per Mail

Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)
Von der Freigabe als verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ausgenommene Tage nach § 6 Abs. 5 LÖG NRW

Mir ist mitgeteilt worden, dass in einigen Kommunen Unklarheiten zur Regelung des § 6 Abs. 5 Nr. 6 LÖG NRW bestehen.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Erläuterung:

Über die in § 6 Abs. 5 Nummern 1 bis 5 LÖG NRW festgelegten Tage hinaus ist eine Freigabe folgender Tage als verkaufsoffener Sonn- oder Feiertag nach § 6 Abs. 5 Nr. 6 LÖG NRW unzulässig:

- 1. Mai,
- 3. Oktober und
- 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

Die Einschränkung „wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt" bezieht sich ausschließlich auf den 24. Dezember.

Eine Freigabe für den 1. Mai oder 3. Oktober ist immer unzulässig.

Ich bitte Sie, diesen klarstellenden Runderlass an die örtlichen Ordnungsbehörden mit der Bitte um Beachtung weiterzuleiten.

Im Auftrag

Dr. Peter Scholz

Dienstsitz:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mweimh.nrw.de
www.mweimh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle
Poststraße